

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1874**

17 (7.2.1874)



# Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

N<sup>o</sup> 17.

Samstag den 7. Februar

1874.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 36 fr., halbjährlich 1 fl. 12 fr. mit Frägerlohn, im Postbotenbezirk vierteljährlich 54 fr., im übrigen Baden 52 fr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Einrückungsgebühr per gewöhnliche gespaltene Zeile oder deren Raum 3 fr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens 9 Uhr Vormittags.

## Tagesneuigkeiten.

### Baden.

\* Durlach, 6. Febr. Heute Morgen hatten wir eine Temperatur von 4 Grad R. unter Null.

Karlsruhe, 5. Febr. (Karlsru. Zig.) Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 4 enthält eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, wernach der Bundesrath auf Grund des Art. 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 beschloffen hat, daß österreichische und ungarische Ein- und Zwei-Guldenstücke, sowie niederländische Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden dürfen. — Wir weisen das Publikum auf diese Bestimmung mit dem Bemerkten hin, daß nach erwähntem Art. 13 des Münzgesetzes gewohnheitmäßige oder gewerbmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath getroffenen Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen geahndet werden.

Aus Baden, 3. Febr. Der Schwindel, der im letzten Spätjahr ganz besonders am Kaiserstuhl mit der Weinfabrikation getrieben wurde, hat bereits die Folge nach sich gezogen, daß sich fast keine Käufer mehr dort einfinden. Sonst pflegten gerade zur jetzigen Zeit des Ablassens viele Käufe stattzufinden, jetzt ruht dieses Geschäft so gut wie ganz. Die reblischen Weinpflanzer, die ihre Weine nicht gefälscht haben, sind hierbei ebenso übel daran, aber im Interesse des Publikums und schließlich auch der Weingegegend selbst ist eine derartige Cur sehr zu wünschen.

### Deutsches Reich.

— Einen wären wir los! (?) Der Zukunftskardinal, vorläufig aber noch Erzbischof Ledochowski, ist nämlich durch den Polizeidirektor Stauby verhaftet und mit der Posen-Markischen Bahn wahrscheinlich nach Frankfurt a. O. abgeführt worden. Der betreffende Beamte hat wahrscheinlich kalkulirt: Wer einen so schlauen Jesuiten, wie Meister Ledochowski aus dem Bette bringen will, der muß früh aufstehen, und was Er. erzbischöfliche Ungnaden betrifft, so wird er das Sprichwort: „Morgenstund hat Gold im Mund“, schwerlich als unfehlbar hinstellen. — In Stuttgart ist doch die Kammer der Abgeordneten eine so gemüthliche, wie sie nur ein Monarch wünschen kann. Das Kriegsministerium hat die Bagatelle von 7,511,010 Gulden aus den französischen Kriegsgeldern für diverse Gewehre verlangt und die gute Abgeordnetenkammer kopfschüttelte bejahend. Dann wurden auch die verlangten Gelder behufs Erhöhung der Civilliste im Betrage von 155,000 fl. bewilligt. Vergebens strengte der Abgeordnete Mohl seine Lunge und Zunge an, um seinen Zuhörern zu beweisen, daß der König mit einer jährlichen Anstellung von 1,300,000 fl. ganz nett auskommen könne; vergebens wies er darauf hin, daß das Land vor Defizit u. Steuererhöhung stehe — half Alles nichts. Die Herren bestanden einmal darauf, daß ihr König Karl auch etwas Butter zum Brode haben müßte. Nur 4 schwächere Stimmen wagten sich: „nein“ zu sagen, wurden aber von 74 „Ja-Stimmen“ stumm gemacht.

— Obgleich schon im vorigen Jahre die Gage der Unteroffiziere im deutschen Heere vom Feldwebel bis zum Gefreiten bedeutend aufgebessert worden ist, so hat man doch erkannt, daß noch mehr geschehen muß; es soll deshalb dem Reichstage eine neue Vorlage gemacht werden.

— Aus Culmbach wurden im vorigen Jahre 12,387,303 Liter Bier ausgeführt.

— In Bayern beabsichtigt man, auf den Eisenbahnen eine 4. Wagenklasse der Arbeiter wegen einzuführen.

### Oesterreichische Monarchie.

— In Oesterreich leitartikel die Presse über die Reise des Kaisers Franz Josef nach Petersburg, welche am 11. Febr. erfolgen wird. Selbstverständlich fehlt es nicht an Phrasen von der Sicherung des allgemeinen Friedens, die derjenige gewöhnlich am wenigsten glaubt, der sie niederschreibt. Dagegen herrscht die kriegerischste Stimmung unter den Bischöfen, denen die neuen Kirchengesetze gewaltige Consurtschmerzen verursachen. Nicht nur der Bischof Rubigier, sondern seine eminentlichen Kameraden: der Fürstbischof Zwerger von Seckau, Gasser von Brigen, und — was am merkwürdigsten ist — der Bischof Dr. Binder von St. Pölten, der sonst um eine bedeutende Portion weniger fanatisch als die Genannten ist, haben einen Protest gegen die Aufhebung des Konkordats eingeschendet. Der Eine protestirt — und der Andere gibt nichts darauf.

### Schweiz.

— In der Schweiz ist ein schlechter Boden für das Unkraut des Jesuitenthums. Die grausame Regierung hat diejenigen Geistlichen, die doch nichts verschuldet haben, als daß sie das Volk des Jura zum Fanatismus aufreizen, und ein klein groß Wenig renitent sind, bis zur Zurücknahme ihres Protestes ausgewiesen. Da hat der h. Vater doch nicht so ganz unrecht, daß er die ketzerischen Schweizer bergehoch verflucht und sich gänzlich des Schweizerkäses enthalten will.

### Frankreich.

— In Frankreich wird comme il faut die Presse gepreßt, die gegen das Septennium ein Nota des Angriffs enthält. Das Ministerium hat den Beschluß gefaßt, ohne Schonung vorzugehen; ebenso wird das Cabinet vor der Kammer selbst entschlossen für die siebenjährige Herrschaft Mac Mahons eintreten. Uebrigens hat das christliche Frankreich heidenmäßig viel Geld für Revanchezwecke; es wird Einem ganz fröhlich-kriegerisch zu Muth, wenn man nur die Aufstellung der diversen Regimenter auf dem Papiere sieht. Was die Gehälter der Volschaster und Gesandten im Auslande anbelangt, so ist das Budget wie folgt: — doch dafür fehlt uns der Raum. Nur so viel wollen wir zur gefälligen Kenntnißnahme für das römische Frankreich bemerken, daß für den Gesandten des Quirinal 100,000 Fr. und für den Gesandten des Vatican 110,000 Fr. ausgesetzt sind. Die guten Franzosen reiben sich die Hände über die „kühlen“ Beziehungen des italienischen Hofes mit dem preußischen in Folge des ganz persönlichen Konfliktes zwischen Fürst Bismarck und General Lamarmora, machen aber die Rechnung ohne — Herrn v. Keudell, der Bismarck's Schule genossen hat.

### Italien.

— In Rom macht noch Lamarmora's literarischer Hofus-pokus von sich reden. Lamarmora will (kann aber nicht) beweisen, daß nicht er, sondern Graf Ujedom die Revolutionirung Ungarns in Vorschlag gebracht habe. Jetzt hat sich der weiß-walkende Signore Alfonso Lamarmora bei einem Notar in Rom die zwei angefochtenen Schriftstücke, nämlich: den Rapport Govone's vom 3. Juni 1866 und den Brief Ujedom's vom 12. Juni 1866, welche auf die ungarische Insurrektion Bezug haben, zum Vergleich mit der Publikation seines Buches deponirt. Allerdings werden diese Papiere mit den in seinem Buche veröffentlichten stimmen. Was ist aber damit bewiesen? es ist bewiesen, daß der General Govone in seiner mündlichen Unter-



redung mit dem Fürsten Bismarck sich öfters „verhört“ und in seinen Aufzeichnungen sich „verschieden“ hat, weil er noch nie eine diplomatische Sendung bekleidet hat. Die Sache wird noch viel Staub aufwirbeln, bis sie wieder in Staub zerfließen wird.

#### Dänemark.

— In Dänemark ist gegen die Internationale, die dieses Land in neuerer Zeit zu einem ihrer Hauptsitze auferkoren und dort einen sehr bedeutenden Einfluß gewonnen hatte, ein entscheidender Schlag geführt, indem ein Urtheil des höchsten Gerichts dieselbe in Uebereinstimmung mit dem Verbote des Justizministers für aufgehoben erklärt hat. Ohne Zweifel wird dies Verbot in der radikalen Partei der Kammer große Aufregung hervorrufen.

#### Türkei.

— Unter den von der türkischen Regierung in Angriff genommenen Reformmaßregeln befindet sich auch die wenigstens theilweise Aufhebung der unsinnigen Binnenzölle, die wie ein Alp auf dem inneren Verkehr lasteten. Bisher waren für alle türkischen Produkte bei ihrem Uebergang aus einer Provinz in die andere 1 Prozent Ausgangszoll und 8 Prozent Eingangszoll zu zahlen.

#### Amerika.

— Einem Privatbriefe aus dem Staate New-York in Nordamerika entnehmen wir die Thatsache, daß dort das Rindfleisch zu 3—4 Cents verkauft wird, also zu 15—20 Pfennige, dem entsprechend auch die übrigen Lebensmittel. Die Arbeitslöhne sind um die Hälfte der Höhe gesunken in den meisten Branchen, daher die häufige Noth der Arbeiter und Rückwanderung nach Europa. Wir wünschen nun zwar unserem Vaterlande gute Arbeitslöhne, aber eine Verminderung der Fleischpreise wäre für manche Stände eine wahre Wohlthat.

#### \* Notizen.

[Ein- und Auswanderung in Baden.] Im Jahre 1872 wurden 135 Aufnahme- und Naturalisationsurkunden ertheilt. Daburch wurden in das Staatsbürgerrecht 228 Personen aufgenommen, und zwar 179 männliche, 49 weibliche, darunter 104 Evangelische, 117 Katholiken, 7 Israeliten. Davon kamen 45 aus Preußen, 52 aus Bayern, 74 aus Württemberg. Das dabei ins Land gebrachte Vermögen wird auf 555,180 fl. geschätzt. — Die Zahl der Entlassungsurkunden zum Zweck der Auswanderung beträgt 1969, die Zahl der Ausgewanderten 3085. Darunter 2181 Manns-, 904 Frauenpersonen, 706 Evangelische, 2246 Katholiken, 2 Mennoniten, 131 Israeliten. Die Angaben über das ausgeführte Vermögen ergeben an eigenen Mitteln 837,415 fl., an Unterstützungen durch Staat und Gemeinde 16,746 fl., zusammen 854,161 fl.

— Die Zahl der badischen Vormundschaften und Pfllegschaften betrug am Schlusse des Jahres 1871 24,516, dazu kamen im Laufe 1872 3785 und gingen ab 3044. Der Rest 25,257 vertheilt sich auf: Minderjährige 18,408, Geisteschwache 4897, Verschwander 969, Abwesende 983.

I Hohenwettersbach, 14. Dez. 1873. Nach dem diesjährigen Gemeinde-Erdbereicht wurden in der Gemarkung Hohenwettersbach gebaut: Winterweizen 6 Morgen mit einem Ertragniß von 48 Centnern Körner und 96 Centner Stroh; Sommerweizen 3 M. (18 C. Körner, 36 C. Stroh); Spelz 95 M. (760 C. Körner, 1330 C. Stroh); Winterroggen 25 M. (200 C. Körner, 450 C. Stroh); Sommergerste 2 M. (14 C. Körner, 16 C. Stroh); Hafer 25 M. (225 C. Körner, 250 C. Stroh); deutscher Klee 50 M. (900 C. Heu); ewiger Klee 15 Morgen (300 C. Heu); Futterweiskorn 1 M. (80 C.); Mengfutter 15 M. (300 C.); Raps 13 M. (78 C. Samen, 130 C. Stroh); Hanf  $\frac{1}{2}$  M. ( $\frac{1}{2}$  C. Samen,  $\frac{1}{2}$  C. Palm); Zuckerrüben 1 M. (150 C.); Kartoffeln 80 M. (3200 C.); Ruckelrüben 1 M. (900 C.); gelbe Rüben 1 M. (120 C.); weiße (Stoppel-) Rüben 25 M. (500 C.); Heu 12 M. (300 C.); Dehmb 12 M. (144 C.); Kirichen 12 C.; Bohnen 5 C.

#### N. L. Das Auge der Mutter.

(Fortsetzung.)

In einem kleinen, bescheidenen Zimmerchen mit der Aussicht auf den Hof, wohin weder Sonne noch Mond schien, lag auf einem mit frischem, farbigen Kattun überzogenen Sopha eine kranke Frau. Trotz der ärmlichen Behausung hatte das Zimmer einen freundlichen Anstrich durch die außerordentliche Sauberkeit, welche drinnen herrschte.

Hedwig war dem auf sie einströmenden Unglücke nicht gewachsen gewesen; sie war erkrankt, und wenn auch kein Arzt nothwendig war, so mußte sie doch, daß sie sterben müsse, wenn sie ihr Kind nicht zurück erhielt.

Noch immer wartete sie vergebens auf Nachricht von demselben. Was sollte ihr Nachricht darüber geben? Alexander von der Nord war verreist und das war für sie ein einziger Trost. Aber er blieb so lange — so entsetzlich lange.

Hedwig wurde in ihrer Ruhe durch ein Klopfen an der Thür gestört. Sie erhob sich vom Sopha und auf ihr „Höre!“ trat eine große, stattliche Mannesgestalt ein.

„Alexander!“ schrie Hedwig auf. „Du kommst allein? Wo ist mein Kind, meine Lilly?“

„Beruhige Dich, Hedwig, Du mußt nicht so aufgeregt sein — in diesem Falle müssen wir Geduld haben.“

„O, Geduld! Geduld! Ich kann keine Geduld haben — was weißt Du von dem Kinde?“

„Nichts weiß ich von ihm,“ sagte er mit einem Seufzer.

„Ich habe keine Kosten und Anstrengungen gescheut, eine Spur von Lilly zu entdecken — vergebens. Es ist erwiesen, daß unser Kind nicht bei jenen Leuten war, wo Du es wähestest.“

„Du hast sie gefunden? Wo — sprich, wo waren sie?“

„In einer kleinen Dorfchenke in der Nähe von N. Die Frau war erkrankt, aber die Polizei hat keine Spur von dem verlorenen Kinde entdeckt und auch kein Mitglied der Truppe hat irgend etwas verrathen, was vielleicht schließen ließ, daß irgend etwas Unrechtes vorgefallen war. Die Polizei hat alle möglichen Recherchen angestellt; sie ist zu keinem Resultate gekommen. Vielleicht war es nur Zufall, daß die Kunststreicherin das Kind zu haben wünschte.“

„Nein, nein, es war kein Zufall, Niemand anders als sie hat das Kind und ich will wieder in dessen Besitz gelangen. Wo sollte es geblieben sein? Wäre es verunglückt, man hätte es hier gefunden. Gehen Sie, Alexander, ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen, lassen Sie mich allein, damit ich mich besinne, wie es mir möglich sein wird, meine Lilly zurückzubekommen.“

„Du heißt mich gehen?“ fragte er vorwurfsvoll.

„Was willst Du noch hier?“ entgegnete sie. „Du kannst mir mein Kind nicht zurückgeben, aber ich — ich werde es wieder finden.“

„Ich gehe, Hedwig, weil Du es mir befehlst,“ erwiderte er, „aber Du sollst mich nicht hindern, nach wie vor nach meinem Kinde zu suchen. Wenn Du mich jetzt auch hassenst, ich werde nicht aufhören, um Deine Vergebung zu bitten, und wenn ich Dir Lilly bringe, dann — ich kenne Dich, Hedwig, wirst Du mich nicht von Dir stoßen.“ — — —

Nachdem Alexander Hedwig verlassen hatte und sie einige Momente in tiefster Ruhe verharrete, schien plötzlich eine gewisse Spannung sich ihrer zu bemächtigen. Sie war in der That in wenigen Augenblicken zu einem großartigen Entschlusse gekommen und sie war fest entschlossen, ihn sofort zur Ausführung zu bringen. Verschwunden war mit einem Male ihre Schwäche und Krankheit und hatte einer seltenen Energie Platz gemacht. Es blieb ihr nur wenig zu thun übrig. Trotzdem Alexander behauptete, Lilly befände sich nicht bei der Truppe des Herrn Pimpernellus, beharrte sie doch in ihrem anfänglichen Glauben. Zunächst wollte sie bei der Polizeibehörde nähere Nachforschungen einziehen, wohin sich jene Bande gewendet und dann selbst dorthin gehen.

Es bedurfte nicht vieler Vorbereitungen von ihrer Seite. Schnell hatte sie einige nothwendige Kleinigkeiten zusammen gerafft und ein kleines Bündelchen geschnürt. Die geringen Ersparnisse schüttete sie mit Thränen in den Augen in ein kleines grünes Beutelchen und steckte es behutsam in ihre Kleider-tasche. Dann verließ sie das Gemach und eilte zunächst auf das Polizeibureau.

(Fortsetzung folgt.)



### Das Kreisersatzgeschäft für 1874 betr.

An die Gemeinderäthe des Amtsbezirks:

Nr. 896. Unter Hinweis auf Art. IX Abs. 3, Art. X und XIII. der Ausführungsbestimmungen zu §§ 57-61 der Militär-Ersatz-Instruction werden die Gemeinderäthe des Amtsbezirks veranlaßt, am 2. d. M. die Anmeldebücher ordnungsmäßig abzuschließen.

Sodann sind die Stammrollen für den Jahrgang 1874 zu fertigen und sind diese mit den Stammrollen der drei vorausgegangenen Jahrgänge sammt allen Zugehörden bis längstens Ende dieses Monats anher vorzulegen.

Besonders wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Vorlage beige-schlossen sein müssen:

- a. Bescheinigung über ordnungsmäßige Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung;
- b. die Protokolle über die Belehrung bezüglich der Gebrechenanmeldung, sowie der Zurückstellung;
- c. Verzeichniß der Pflüchtigen, welche die Anmeldung unterlassen haben mit geeignet scheinendem Strafantrage des Gemeinderaths (§. 176 Mil.-Ers.-Instr.)

Durlach, den 1. Februar 1874.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jaeger Schmid.

### Bekanntmachung.

Dienstag den 10. d. M., Vormittags 11 Uhr, wird in der hiesigen Militär-Bäckerei eine Partie Kleie, abtheilungsweise gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Karlsruhe, 5. Februar 1874.

Königliches Prokuramt.

### Holz-Versteigerung.

Aus dem Domänenwald Buchwald werden wir mit Vorgriff bis 11. November d. J. je weils Perm. 10 Uhr im Rathhause in Wilsberg öffentlich versteigert:

1. Mittwoch den 11. Februar d. J. in der Abth. 10, Pockwiesenschlag:

11 Eter eichen Nutzholz; 368 Eter buchen, eichen, forten und gemischtes Scheit- und Prügelholz; sowie 21,900 Stück buchene, eichene und gemischte Wellen.

2. Samstag den 14. Februar d. J. in der Abth. 1, Wachholderbusch:

6 geringe Eichen- u. 115 Forstenstämme mit 150 Festmetern; 2 buchen und 57 forten Sägblöde mit 38 Festmetern; 531 Eter buchen, eichen und forten Scheit- u. Prügelholz; 81 Eter forten Stoeholz; sowie 4750 Stück buchene, gemischte u. forlene Wellen.

3. Montag den 16. Februar d. J. in der Abth. 9, Dachsbau:

5 Stämme Eichen mit 23 Festmetern; 4 buchen Klöde; 50 Stück buchene Wagnerstangen; 5 Eter eichen Nutzholz; 134 Eter buchen, eichen und forten Scheit- u. Prügelholz; 31 Eter buchen und eichen Stoeholz; sowie 1600 Stück buchene, eichene u. forlene Wellen.

Waldhüter Nonnenmacher in Untermittelbach wird das Holz auf Verlangen vorzeigen.

Stein, 27. Januar 1874.

Großh. Bezirksforstei.

Beide d.



2000 Gulden sind gegen gerichtliche Versicherung bei der Epakasse Grünwetterbach als bald auszuleihen.

### Holz-Versteigerung.

Nr. 83. Bis Dienstag den 10. d. M., früh 9 Uhr, versteigern wir in dem Domänenwald Hochberg, Abtheilung 8, mit Vorgriff bis 1. November d. J. folgendes Holz:

75 buchene u. 5 eichene Wagnerstangen, 2 Eter buchen u. 8 Eter gemischtes Prügelholz und 5475 buchene Durchforstungswellen.

Zusammenkunft auf der Kreuzstraße.

Verghausen, 1. Februar 1874.

Großh. Bezirksforstei.

Gamer.

### Jöhlingen. Stammholz-Versteigerung.

Die hiesige Gemeinde läßt Donnerstag den 12. Febr. d. J. im Gabenschlag

Stastenwald:

81 Eichenstämme, worunter sich 30 Stück vorzugsweise für Holländer eignen; 10 Forlen zu Sägholz tauglich; 2 Buchen und 27 buchene Wagnerstangen

öffentlich versteigern.

Zusammenkunft ist Vorm. 10 Uhr im Schlag, wozu die Liebhaber freundlichst einladet.

Jöhlingen, 2. Februar 1874.

Der Gemeinderath.

Hirn, Bürgermeister.

### Holz-Versteigerung.

[Durlach.] Aus den hiesigen Gemeindepaldungen Distr. Oberwald, Schlag 19 Schützenmännin werden

am Mittwoch den 11. und Donnerstag den 12. d. Mts.:

30 Rstr. ersten Brennholz und

13,550 Stück gemischte Wellen

versteigert, wozu sich die Liebhaber jeweils Morgens um 9 Uhr auf der Schlagfläche einfinden wollen. Hierbei wird noch bemerkt, daß das Klatterholz am ersten Tag zur Versteigerung gebracht wird.

Durlach, den 3. Februar 1874.

Städtische Bezirksforstei:

Eichrodt.

[Durlach.] Bei heutiger Ergänzungswahl des Gemeinderaths der Stadt Durlach wurde bei 454 Abstimmungen mit Stimmenmehrheit erwählt:

Friedrich Jung, Adlerwirth.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Wahllisten von morgen an acht Tage lang im Rathhause zur Einsicht der Betheiligten aufliegen, während welcher Zeit etwaige Einsprachen oder Beschwerden beim Bürgermeister oder beim Bezirksamt (mündlich oder schriftlich) mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen.

Durlach, am 3. Februar 1874.

Der Bürgermeister.

J. v. B.

F. Lichtenberger.

Siegrist.

### Geld-Anerbieten.

3500 Gulden sind gegen gerichtliche Pfandbescheinigung in beliebigen Beträgen auf 23. April d. J. auszuleihen. Wo, sagt die Expedition d. Bl.

Bei der evangel. Kirchen-Atwasenverrechnung in Durlach liegen

600 Gulden

zum Ausleihen bereit.

### Militärverein Durlach.

Die Monats-Versammlung pro Februar findet Sonntag den 8. Februar, Nachmittags halb 2 Uhr, im Gasthaus zum goldenen Engel statt. Die Mitglieder werden gebeten, etwa noch rückständige Beiträge wegen des bevorstehenden Jahresabschlusses pünktlich zu entrichten.

Der Vorstand.

### Liederfranz Aue.

Nächsten Sonntag den 8. d. M. findet im Gasthaus zum "Sternen" unser Vereinsball statt, wobei bekannt gemacht wird, daß an diesem Abend wegen Mangel an Raum für andere Gäste Abends 7 Uhr der Zutritt unterlagt ist.

Der Vorstand.

### Emmenthaler Käse,

feinsten, fettigen, empfiehlt

C. Hattich.

### Schweinefett,

reines, bei

R. Altfelix,

Mittelstraße Nr. 2.

### Acker,

2 Morgen mit mehreren tragbaren Obstbäumen auf dem Lerchenberg hat zu verpachten oder zu verkaufen

pr. Frau Bögelin Wit.

### Dung,

eine größere Partie, verkauft

Wäcker Büchle Wit.

### Zimmer,

ein einfach möbirtes, ist auf 1. März zu vermieten

Spitalstraße 3.

Ein Zimmer auf die Behntstraße gehend, mit oder ohne Möbel ist sogleich zu vermieten; zu erfragen Hauptstraße 64.



# Feldpolizei-Ordnung,

welche für den

## Amtsbezirk Durlach

mit Zustimmung des Bezirksrathes erlassen und durch Entschliehung Großh. Landescommissärs vom 3. Dezember 1873 Nr. 2088 für vollziehbar erklärt wurde.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Bürgermeister hat nach Maßgabe der §§ 52, 58, 59 und 61 der Gemeindeordnung und des § 16 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizei-Strafsachen vom 28. Mai 1864 die Feldpolizei in der Gemarkung auszuüben.

§ 2. In jeder Gemeinde ist eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Feldhütern aufzustellen; auch können außer den mit Gehalt angestellten Feldhütern noch einzelne achtbare Bürger, welche sich der unentgeltlichen Mitbesorgung und Ueberwachung der Feldhut unterziehen wollen, hiezu aufgestellt und verpflichtet werden.

Außer denselben sind auch die übrigen Gemeindebediensteten, nämlich Waldhüter, Polizeidiener, Straßenwarte u. s. w. verpflichtet, die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommenden Feldfrevel und Uebertretungen von feldpolizeilichen Vorschriften dem Bürgermeister anzuzeigen.

Die Gendarmerie wird das Feldhut-Personal überwachen und unterstützen.

§ 3. Die Ernennung und Entlassung der Feldhüter beschließt der Gemeinderath.

Nur körperlich rüstige und gut beleumundete Männer sind anzustellen; in erster Reihe sind Bewerber, die den Civilversorgungs- oder den Civilanstellungsschein besitzen, sodann solche, welche als Soldaten gut gedient haben, zu berücksichtigen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Die Entlassung des Feldhüters vom Dienste ist auszusprechen, wenn er sich unfähig oder unwürdig gezeigt hat; gegen dieselbe steht ihm das Recht der Beschwerdeführung an das Bezirksamt zu.

§ 4. Die Gehalte der Feldhüter sind in einer dem Umfange des Dienstes angemessenen Weise zu bestimmen und werden aus der Gemeindefasse bezahlt.

§ 5. Die Feldhüter werden vom Bezirksamte auf ihre Instruction handgelüblich verpflichtet.

Dabei ist denselben ein Exemplar der Feldpolizeiordnung zuzustellen.

§ 6. Jeder Feldhüter hat eine Dienstauszeichnung zu tragen und ein Tagebuch zu führen, in welches alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel sofort eigenhändig einzutragen sind.

Am Ende jeder Woche ist das Tagebuch abzuschließen und dem Bürgermeister zur Einsicht und Beurkundung vorzulegen.

Das Tagebuch ist nach anliegendem Formular Beil. I. einzurichten.

### II. Strafverfahren.

§ 7. Die Untersuchung und Aburtheilung der Feldfrevel und Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften, wie sie in den §§ 29-39 angeführt werden, steht, sofern sie nur mit einer Haftstrafe bis zu 48 Stunden oder mit einer Geldstrafe bis zu 5 fl. zu ahnden sind, mit der in § 16 Abs. 3 des Ges. vom 28. Mai 1864 (oben § 1) erwähnten Beschränkung dem Bürgermeister zu.

§ 8. Eine Vorlage an das Bezirksamt zur Einleitung des Strafverfahrens hat stets zu erfolgen, wenn

1. der Bürgermeister eine, seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet erachtet, oder
2. die Anzeige gegen eine Person gerichtet ist, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht; ferner wenn die Anzeige zum Gegenstande hat:
3. eine Entwendung von Nahrungs- oder Genussmitteln von unbedeutendem Werthe oder in geringerer Menge zum alsbaldigen Verbrauch, § 370, 5, R.St.G.;
4. das unbefugte Verringern eines fremden Grundstücks, eines öffentlichen oder Privatweges oder eines Grenzraines durch Abgraben oder Abpflügen, § 370, 1, R.St.G.;
5. einen Fall des § 370, 2, des R.St.G.:

„Wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, Erde, Lehm, Sand, Grund oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.“

6. Eine nach Art. 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, Reg.-Bl. Nr. 21 — die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen betreffend — strafbare, vorsätzliche Beschädigung von Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthums-Grenzmarken u. s. w., vgl. § 17-19 der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Reg.-Bl. Nr. 35 und § 26 u. 27 der Instruction für die Steinsetzer, Central-Verordnungsblatt von 1856 S. 53.

Dieser Vorlage ist ein Auszug aus dem Tagebuch des Feldhüters oder das über die Anzeige des Feldfrevels aufgenommene Protokoll anzuschließen.

§ 9. Bei den gerichtlich strafbaren Entwendungsfreveln und Beschädigungen ist die im § 8 bezeichnete Vorlage an das Amtsgericht oder an den Staatsanwalt zu machen und sind diesem auch die weiteren zur Feststellung des Thatbestandes gemachten Erhebungen mitzutheilen.

Zu diesen Vergehen gehören:

1. Die Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind und deren Werth den Betrag von 1 fl. übersteigt.
2. Die Entwendungen von solchen Feld- und Gartenfrüchten, auch im Falle deren Werth den Betrag von 1 fl. nicht erreicht, wenn sie von aufgestellten Feldhütern oder Andern zur Hut dieser Früchte aufgestellten Wächtern begangen werden.
3. Der dritte Feldfrevel, verübt an solchen Feld- und Gartenfrüchten, dessen sich derjenige schuldig macht, welcher, nachdem er innerhalb der letzten 12 Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, abermals einen solchen begeht.
4. Der fortgesetzte Frevel, wenn nämlich mehrere Feldfrevel an solchen Feld- und Gartenfrüchten in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Strafserkenntnisses zusammenzufassen, sofern der Werth der ent-



wendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von 1 fl. übersteigt;

§ 144 Abs. 2 des R.St.G.B.

5. Die Entwendung von Gewächsen aus Gruben und Schubern, wohin sie nach der Ernte zur Aufbewahrung gebracht worden sind.

6. Die Entwendung von anderen beweglichen Sachen, ohne Rücksicht auf den Werth, wie insbesondere an Ackergeräthschaften auf dem Felde oder anderen Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt werden, wie Baumpfähle, Bohnenstangen u. dgl.;

§ 242 R.St.G.B.

7. Alle Beschädigungen insoweit sie nicht nach § 30 als Feldfrevel zu behandeln sind;

§ 303 R.St.G.B.

8. Die Unkenntlichmachung ächter Grenzsteine oder deren Vernichtung, Verrückung oder Wegschaffung u., um einem Andern damit einen Nachtheil zuzufügen;

§ 274 R.St.G.B.

§ 10. Die Thätigung der Feldfrevel durch den Bürgermeister findet entweder in der Weise statt, daß auf die Anzeige sofort ein bedingter Strafbefehl nach dem Formular Beilage II. erlassen oder daß Tagfahrt zur förmlichen Verhandlung angeordnet wird.

§ 11. Die Thätigung der Frevel in einer förmlichen Verhandlung kann sich auf die in einer bestimmten Periode zur Anzeige gekommenen Frevel oder aber nur auf einen einzelnen Frevel erstrecken.

Ersteren Falls soll die Thätigungs-Tagfahrt im Sommer mindestens alle 14 Tage, zur Winterzeit mindestens jeden Monat einmal abgehalten werden; der Feldhüter übergibt hiezu jeweils dem Bürgermeister sein Tagebuch.

Die sofortige Thätigung des einzelnen zur Anzeige gebrachten Frevels hat stattzufinden, wenn die Erledigung der Sache dringend oder angemessen erscheint, oder in Orten, in welchen die Feldfrevel nur selten vorkommen, oder der Mehrzahl nach durch bedingte Strafbefehle erledigt werden.

§ 12. Die Frevelthätigung nimmt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Gegenwart des Anzeigers vor.

§ 13. Zur Thätigungs-Tagfahrt werden die Beschuldigten unter Bezeichnung des ihnen zur Last gelegten Frevels und unter dem Androhen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Anschuldigung als zugestanden angenommen wird, durch den Gemeinbediener gegen Bescheinigung vorgeladen.

Zugleich wird dem beschädigten Eigenthümer von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß es ihm frei steht, der Verhandlung anzuwohnen.

§ 14. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich.

Bei Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses hat der Bürgermeister nur seine aus der Verhandlung geschöpfte freie Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§ 15. Als Untersuchungsprotokoll dient bei periodischer Thätigung der Frevel das Feldfrevel-Register, welches in der in Beilage III. bezeichneten tabellarischen Form einzurichten und worin schon vor der Thätigungs-Tagfahrt in fortlaufenden Ordnungszahlen die eingekommenen Anzeigen vorzumerken sind.

In diese Tabelle sind auch diejenigen Anzeigen aufzunehmen, welche durch Erlassung eines bedingten Strafbefehls oder durch Vorlage an das Bezirksamt oder Amtsgericht ihre Erledigung erhalten.

Ueber die Thätigung einzelner Frevel in besondern Tagfahrten sind kurze Protokolle aufzunehmen, der Inhalt derselben aber ebenfalls in das Frevelregister zu bemerken.

§ 16. Das Erkenntniß wird in die betreffende Spalte der Feldfrevelregister eingetragen, sogleich verkündet und das Protokoll vom Bürgermeister am Schlusse beurkundet.

Den nicht erschienenen Frevlern wird das Erkenntniß schriftlich gegen Bescheinigung zugestellt.

§ 17. Ist die im ergangenen bedingten Strafbefehle anberaumte Frist von 3 Tagen ohne Einsprache verstrichen, so ist die angebrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzugsreif.

Ebenso wird das Erkenntniß, welches in der Frevelthätigungs-Tagfahrt gegen den Angezeigten ergangen und ihm verkündet worden ist, rechtskräftig, wenn derselbe nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt.

Wird Einsprache in dieser Frist gegen den bedingten Strafbefehl oder das erwähnte Erkenntniß erhoben, so gilt der Strafbefehl bezw. das Erkenntniß als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von dem Frevel und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirksbehörde zum weiteren Einschreiten.

§ 18. Der Mindestbetrag der zu erkennenden Geldstrafe ist 35 fr. (§ 27 R.St.G.), der Mindestbetrag der Haft (gemäß § 18 daselbst) 1 Tag.

Unter den Betrag von 35 fr. kann nur in den Fällen des § 29 herabgegangen und bei Umwandlung einer in diesem Ausnahmefalle ausgesprochenen Geldstrafe unter 35 fr. wegen Unbebringlichkeit auch eine Haftstrafe von weniger als einem vollen Tag bis zu 12 Stunden an deren Stelle treten.

§ 19. Alle Strafen müssen alsbald und längstens binnen Monatsfrist nach eingetretener Rechtskraft vollzogen werden.

Die Geldstrafen insbesondere sind sofort dem Rechner zum Einzug zu überweisen und von diesem innerhalb jener Frist beizutreiben.

Ist der Verurtheilte zahlungsunfähig und kann die erkannte Geldstrafe bei der Vollstreckung nicht erhoben werden, so ist sie in Haftstrafe zu verwandeln, wobei die Summe von  $\frac{1}{2}$  bis 5 Thlr. einer Haft von 24 Stunden gleichgerechnet wird.

Die Nachweisung über den Vollzug sämtlicher Strafen muß im Feldfrevel-Register durch Angabe des Tages, an welchem die Haft vollstreckt oder die Geldstrafe vom Gemeinrechner eingezogen wurde, eingetragen werden.

§ 20. Die Strafverfolgung von Feldfreveln verjährt in 3 Monaten; die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt in 2 Jahren.

§ 67 und 70 R.St.G.B.

§ 21. Die Anzeiger (Gendarmen ausgenommen) erhalten als Anzeigegebühr, bei Strafen bis zu 45 fr. den ganzen Strafbetrag, bei Strafen über 45 fr. bis 2 fl. 15 fr. fünf und vierzig Kreuzer, von allen höheren Strafen den 3. Theil derselben.

Diese Gebühren dürfen erst nach geschehenem Einzug der Strafgebelde ausbezahlt werden. Erweist sich die Geldstrafe als unbebringlich, so erhält der Anzeiger 15 fr. aus der Gemeindefasse.

Den Feldhütern kann anstatt dieser Anzeigegebühren auch ein Aversum ausgeworfen werden.

§ 22. Die Frevelregister, nebst etwaigen Beilagen (siehe oben § 15 Abs. 3) sind, mit Bescheinigung des Gemeinrechners über Einzug der Strafen versehen, jeweils auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

§ 23. Verlangt der durch Frevel Beschädigte Schadenersatz, so hat hierüber der Bürgermeister innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit das Erkenntniß zu geben. (Ges. vom 19. April 1856, Reg.-Blatt Nr. 16, und § 38 des Ges. über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864, Reg.-Bl. Nr. 18).

### III. Von den polizeilich strafbaren Feldfreveln.

(Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Unkunde der feldpolizeilichen Vorschriften begründet weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ist jedoch dieselbe völlig entschuldbar, so tritt Straflosigkeit ein.



§ 25. Kinder, welche das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, unterliegen allemal statt einer polizeilichen Bestrafung der häuslichen Züchtigung und dem Einschreiten der Orts-Schulbehörde nach Maßgabe der Schulgesetze. (§ 48 vergl. mit § 45 Abs. 2 der Schulordnung vom 23. April 1869.)

Eltern, deren Kinder in Folge mangelnder Aufsicht oder Unterlassung der Abhaltung vom Frevel solchem in Aergerniß erregender Weise nachgehen, sind gemäß § 98 des P. St. G. B. beim Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

§ 26. Die auf polizeilich strafbare Feldfrevel gedrohte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter, insbesondere haben die Eltern, Pfleger die auf die That gesetzte Strafe zu erleiden, wenn sie ihren Kindern Anleitung oder Auftrag zur Verübung des Feldfrevels gegeben haben.

Ebenso haben das Familienhaupt und der Dienstherr, auf deren Befehl und Anordnung die Familienangehörigen, die Diensthöten und sonstige Hilfsarbeiter eine feldpolizeiliche Vorschrift übertreten haben, dann allein für die Feldfrevel zu haften, wenn den Familienangehörigen, den Diensthöten und Hilfsarbeitern die Strafbarkeit ihrer Handlungen unbekannt war.

§ 27. Haben mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines Feldfrevels zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die auf den Frevel gesetzte Strafe ausgesprochen.

§ 28. Bei Ausmessung der Strafe ist insbesondere auf den Werth des Entwendeten, auf die Größe des verursachten Schadens und auf die Willensrichtung des Frevels Rücksicht zu nehmen.

Als Straferhöhungsgründe sind namentlich anzusehen:

1. Wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, an einem Frevelthätigkeitstage, oder an Sonn- und Feiertagen, oder
2. wenn er zu dem Zwecke verübt wurde, den gefrevelten Gegenstand zu veräußern;
3. wenn der Frevel in kurzen Zwischenräumen die nämliche oder verschiedene feldpolizeiliche Vorschriften übertreten hat;
4. wenn der Frevel seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich weigert oder falsch angibt, oder die gefrevelten Gegenstände oder verbotenen Werkzeuge abzugeben sich weigert, oder der gesetzlichen Aufforderung, zum Bürgermeister zu folgen, nicht Genüge leistet.

### 2. Einzelne Feldfrevel und Strafbestimmungen.

#### Frevel durch Entwendung.

§ 29. Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, soweit dieselben nach § 9 dieser Feldpolizei-Ordnung nicht gerichtlich strafbar sind, werden als Feldfrevel mit Geld von 15 fr. bis 25 fl. oder mit Haft bis 8 Tagen bestraft.

§ 144 Abs. 1 P. St. G. B.

Zu diesen Entwendungen gehören alle, welche an den noch in Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gärten befindlichen Gewächsen oder deren Früchte, oder an sonstigen Erzeugnissen des Bodens verübt werden, insbesondere die an Bäumen, an Pflanzungen jeder Art, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halme stehen, an unter und über der Erde wachsenden Gemüsen, an Wurzeln, an Gras oder Heu auf Wiesen und in Grasgärten, an Alee und sonstigen Futterkräutern, an Blumen, an Stroh, Streu, Laub, an Bandweiden.

#### Frevel durch Beschädigungen.

§ 30. Einer Beschädigung an fremden Gegenständen der Landwirtschaft in Feldern, Wiesen, Weinbergen, Gärten und überhaupt an Gegenständen, welche unter Feldschutz stehen, macht sich schuldig und ist wegen Feldfrevels zu bestrafen:

I. gemäß § 368, 9, R. St. G. B. mit Geld bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis 14 Tage:

wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf durch Warnungszeichen geschlossenem Wege geht, fährt reitet oder Vieh treibt;

II. nach § 145, Abs. 3 P. St. G. B. mit Geld bis zu 10 Gulden:

1. wer auf fremdem Grundstücke Feld- oder Gartenfrüchte oder sonstige Erzeugnisse des Bodens — siehe oben § 29, Abs. 2 — ohne die Absicht, sie zu entwenden, auf irgend eine Weise beschädigt oder zerstört oder hinwegbringt;
2. wer Mark- oder Grenzsteine beim Pflügen, Eggen oder Fahren verlegt, verrückt oder verdirbt, und nicht alsbald hiervon dem Bürgermeister Anzeige macht; oder aber beim Pflügen, Eggen Grenzsteine mit Erde bedeckt und dieselbe nicht alsbald wieder abräumt;
3. wer auf dem Felde befindliche Ackergeräthschaften, Einfriedigungen jeder Art, zur Abperrung oder Verriegelung oder Orientirung oder zur Warnung dienende Zeichen, zur Wässerung dienende Anlagen, zum Schutze der Bäume dienende Bekleidungen, Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere, Baumstämme oder sonstige Stützen von Gewächsen, Brücken, Stege, Geländer, Dohlen, Dämme, Schleusen, Stellfallen, Denkmäler, Ruhebänke, ohne die Absicht, die Gegenstände zu entwenden, in irgend einer Weise beschädigt oder zerstört;
4. wer durch unbefugtes Ansetzen oder Wenden und Schleifen mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstößenden besamten oder bepflanzten Grundstücke, durch Ausschütten oder Werfen von Steinen und Unkraut, durch Anlegung von Wasserfurchen erst beim Sichtbarwerden der Saat und in nicht entsprechender Richtung durch unbefugtes Dessnen von Schleusen, oder Anlegung von Gräben, durch unbefugte Ableitung des Wassers oder durch Hinderung oder Aenderung des Laufs oder in sonstiger Weise den fremden Grundstücken Schaden zufügt;
5. wer überackert oder überzäunt;
6. wer unbefugter Weise auf fremdem Eigenthum (auch auf Wegen, Rainen, in Gräben) Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Esel, Gänse, Enten oder Hühner weiden läßt;
7. wer Feldwege, Borde der Wege, Wehre oder Be- und Entwässerungsgräben, ganz oder zum Theil zerstört, oder durch Ueberwerfen mit Schutt, Steinen, durch Einbauen, durch Anlegung von Furten, beschädigt.

#### Sonstige Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 31. Uebertretungen der bestehenden Ordnungen für die Benutzung und Erhaltung der Wässerungs- und Entwässerungsanlagen werden nach dem Gesetze vom 13. Febr. 1851 § 31 und 32 (Reg.-Bl. Nr. 15) bestraft.

§ 32. Wo eine besondere Ordnung für Bewässerung und Entwässerung noch nicht besteht, wird bestraft:

1. wer unbefugt den Wässerungsberechtigten das Wasser abkehrt, dasselbe ab- oder zustellt oder auf seine Grundstücke leitet;
2. wer die Gräben nicht zur Zeit öffnet und die erforderlichen Stellfallen nicht zur Zeit herstellt;
3. wer ohne die Zustimmung des unterhalb liegenden Nachbarn die Dämme seines Wassergrabens niedriger macht;
4. wer die Wiesen so tief abhebt, daß das Wasser stehen bleibt;
5. wer während der Zeit der Heu- und Ochsenerde Wasser auf Wiesen leitet;



6. wer das Wasser von den Wiesen unbefugt auf das Ackerfeld, auf Gärten, auf den Weg oder in den Ort leitet, selbst wenn in diesen Fällen kein Schaden angerichtet wird.

§ 33. Bestraft wird:

1. wer den von der Orts-Polizeibehörde zu erlassenden Vorschriften über die Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher ein landwirthschaftliches Geschäft oder eine landwirthschaftliche Benützung erlaubt ist, zuwiderhandelt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge zuwiderhandelt.

§ 368 Ziff. 1 R.St.G.B.

§ 34. Bestraft wird:

1. wer in fremde Gärten oder andere Grundstücke über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt oder einbricht;
2. wer eigenmächtig fremde im Freien zurückgelassene Ackergeräthschaften benützt;
3. wer mit Steinen oder anderen Dingen in fremde Bäume wirft;
4. wer Wasser in Feldbrunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern verunreinigt;

§ 35. Strafbar ist:

1. wer Tauben zur Zeit der Frühjahrs- und Herbstsaat und während der Reps- und Getreideernte ausfliegen, ebenso
2. wer Vieh ohne gehörige Aufsicht im offenen Felde, auf Wiesen oder in Weinbergen herumlaufen läßt;
3. wer unbefugt über unbestellte oder abgeerntete oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, die nicht mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten nicht durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
4. wer nach Wegbringung der Ernte auf fremden Grundstücken ohne Einwilligung des Eigentümers Aehren liest, Kartoffeln sammelt zc. zc. Die Einwilligung des Eigentümers wird aber als erteilt betrachtet, wenn kein Warnungszeichen auf dem Acker angebracht ist.

§ 36. Bestraft wird:

1. wer dem Verbote des Einfangens, Tödtens, Feilbietens der einheimischen Singvögel, desgleichen des Zerstückens ihrer Nester, des Ausnehmens ihrer Eier zuwiderhandelt; Verordnung vom 1. Oktober 1864, § 143, 2 P.St.G.;
2. wer es auf die ergangene öffentliche Aufforderung unterläßt, die Obstbäume, Zierbäume, Gesträuche in Gärten, Weinbergen, auf Feldern und Wiesen in der Zeit vom 1. November bis 1. Februar von Raupen und Raupennestern zu reinigen und dieselben zu ver-

füllen, dieselbe Verordnung vom 1. Okt. 1864, §. 368, 2 P.St.G.B.;

3. wer den Anordnungen der Ortspolizei zur Vertilgung sonstiger den Obstbäumen schädlicher Insekten, ferner
4. zur Ausrottung von Schmaroterpflanzen und sonstigen schädlichen Feld- und Wiesenpflanzen, sowie
5. zur Tilgung von Feldmäusen und sonstigen schädlichen Ungeziefer nicht Folge leistet.

§ 37. Bestraft wird:

1. wer die Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich des Reinigens von Bächen und von Feldgräben (Abzugs- und Entwässerungsgräben) nicht befolgt;
2. wer die Bäche und Feldgräben ohne nachweislichen Schaden durch Schuttauflagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut u. s. w. verunreinigt;
3. wer Feldgräben zur Ueberfahrt oder beim Pflügen ausfüllt und nicht sofort wieder reinigt, ebenso wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß Dohlen anlegt.

§ 38. Bestraft wird:

1. wer den Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt auf Feldwegen, ohne sie zu beschädigen, Schutt ausleert oder dieselben durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen u. s. w. versperret;
3. wer ohne Feldgeschäfte zu verrichten, Feldwege mit schwer beladenen Wagen fährt;
4. wer das Straßenmaterial zu Furten über Gräben oder auf sonstige unbefugte Weise verwendet;
5. wer bei schmalen Wegen die Einfahrt nicht da nimmt, wo es vorgeschrieben ist;
6. wer Räder rauh sperrt.

§ 39. Bestraft wird:

- wer beim Graben von Sand, Lehm, Letten oder Ziegelerde folgende Vorschriften nicht einhält:
- a. Die Wände der Gräben müssen allerwärts mit Böschungen von wenigstens 45 cm. (auf 36 cm. Tiefe und 45 cm. Breite) versehen sein und muß zum Schutz der anstoßenden Grundstücke ein Streifen Gelände von mindestens 90 cm. Breite liegen bleiben.
  - b. Die Gräben müssen mit dem Borrücken ihrer Erweiterung und spätestens binnen Jahresfrist nach vollendeter Ausbeutung wieder ausgefüllt werden.

§ 40. Die Uebertretungen der feldpolizeilichen Vorschriften in den §§ 32—39 werden nach § 145 des P.St.G. mit Geld bis zu 10 fl. bestraft.

In den Fällen des § 33, 2; § 35, 1; § 36, 1 und 2 kann gemäß § 368 R.St.G. und § 143 P.St.G. auf Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder auf Haftstrafe bis 14 Tagen erkannt werden.

Nr. 7659. Vorstehende revidirte Feldpolizeiordnung, welche an Stelle der unterm 20. Februar 1867 erlassenen tritt, wird hiermit zur Anwendung im Amtsbezirke Durlach öffentlich verkündigt.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, diese Feldpolizeiordnung ortsüblich zu verkündigen und werden sie zu diesem Behufe demnächst die entsprechende Anzahl von Exemplaren in Placatform zum Anschlag am Rathhause, an der Verkündigungstafel zc. erhalten.

Die in Oktavformat gedruckten Exemplare, zum Handgebrauch für den Bürgermeister, die Feldhüter zc. zc. bestimmt, werden gleichzeitig von den Amtsboten überbracht werden.

Bei Abhaltung der Frevelthätigkeiten haben sich die Bürgermeister genau an die Vorschriften im § 10 und folgende zu halten.

Wegen des Strafvollzuges macht man die Gemeindecener auf die §§ 19—22 ausdrücklich aufmerksam.

Nach 14 Tagen ist Berichtlich anzuzeigen, daß die Verkündigung geschehen und jedem Feldhüter ein Exemplar der Feldpolizeiordnung sammt Instruktion zugestellt worden ist.

Durlach, den 5. Dezember 1873.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jaegerschmid.



# Bräuerei Graf.

**Heute** (Freitag) Abend wird sich auf seiner Durchreise der berühmte Komiker **Herr Heimstätt aus München** in meinem Lokal produciren.  
Anfang 7 Uhr.

## Gasthaus zum Lamm.

Vorzügliches **Bier**, reine **Weine**, sowie hausgemachte **Würste** in allen Sorten empfiehlt

**Leop. Weigel.**

## Anzeige & Empfehlung.

[Durlach.] Mit meinem Geschäft habe ich heute eine Niederlage von fertigen **Herrenkleidern**, sowie von **Stoffen** verschiedener Art zur raschen Anfertigung von solchen verbunden.

Indem ich hiervon einem geehrten Publikum ergebenst Anzeige erstatte, bitte ich um geneigten Zuspruch.

Durlach, den 3. Februar 1874.

**Karl Stahl, Schneider,**  
Kirchstraße Nr. 5.

## Konfirmanden-Kleiderstoffe

für Knaben & Mädchen sind wieder frisch angekommen und empfehle solche zu den billigsten Preisen.

**Julius Hochschild,**  
Adlerstraße 9.

## Das Herrenkleider-Geschäft

von

**Karoline Preis,**

Hauptstraße 52, Durlach,

empfehle zu folgenden herabgesetzten Preisen:

- Vollständige Anzüge zu 12 fl.;
- elegante Bukskinanzüge von 20 fl.;
- Joppen von 4 fl. 30 kr.;
- Jaquette von 8 fl. an;
- Hosen mit Weste von 5 fl. an;
- Hochzeitsanzüge von 20 fl. an;
- Verktags-hosen, sehr starke von 1 fl. 45 kr. an;
- Duble-Joppen mit grün und braun Ausschlag von 5 fl. 30 kr. an;
- Hinderanzüge in allen Größen; Flanelhemden, beste Qualität.

## Ankauf

von getragenen **Schuhen & Stiefeln**, sowie **Herren- & Frauenkleidern** zu den höchsten Preisen. Adressen beliebe man bei der Expedition d. Bl. abzugeben.

**Garten**, ein 1/2 Bl. in der breiten Gasse, hat zu verpachten  
**Karl Kab,** Mittelstraße 13.

**Rüben**, weiß, ein Loch voll, sind zu verkaufen  
**Spitalstraße 22.**

Ein hübsches **Mausfardenzimmer** mit oder ohne Möbel ist sogleich zu vermieten.  
**Hauptstraße 64.**

## Kotillon-Orden,

in reicher Auswahl, empfiehlt

**F. Pohle.**

## Welschkorngriez,

schönen, empfiehlt à Pfund 5 kr.

**F. Kindler.**

**Zu verkaufen.**

Ein neues Bett, ein runder Tisch, ein Nachttischchen, eine Cylinderuhr, einige paar Stiefel, mehrere Stück feine Wascheise.  
**Königsstraße 2, Durlach.**

## Pferch-Versteigerung.

[Durlach.] Heute



**Samstag, 7. Febr.,**  
Nachmittags 3 Uhr,  
wird im hiesigen Roth-  
hause der **Pferch** auf  
weitere 14 Nächte in öffentlicher Steigerung  
vergeben, wozu Liebhaber eingeladen werden.  
Bürgermeisteramt.

## Männergesang-Verein.

Unsern passiven Mitgliedern zur nochmaligen Nachricht, daß unser **Gesellschafts-Ball** nächsten **Samstag** Abends 7 Uhr stattfindet, wozu freundlichst einladet  
**Der Vorstand.**

## Verlaufene Hündin.

Eine braune, glatthaarige Hühnerhündin mit weiß gefleckter Brust, 1/2 Jahre alt, auf den Namen „Diana“ hörend, hat sich verlaufen. Etwaige Auskunft bittet man an die Exped. d. Bl. zu richten.

Es wurde ein schwer goldenes **Medaillon** gefunden. Zu erfragen bei  
**R. Preis.**

## Häringe

im Anbruch, sowie in 1/8 u. 1/16 Tönnchen empfiehlt billigst

**F. W. Stengel.**

## Stockfische,

frisch gewässerte, empfiehlt

**Fabian Hellriegel,**  
Adlerstr. Nr. 17, Durlach.

## Voll-Häringe

bei **C. Sattich.**

## Fettglanzwichse,

welche das Leder geschmeidig macht und demselben einen sehr schönen Glanz verleiht, ist fortwährend zu haben bei

**August Blum,**  
Schuhmacher.

**Rechten Holländer**

## Rauchtabak

in Baqueten von 1 Pfund „ 1 fl. 12 kr., im Anbruch 1 fl. 20 kr. per Vid. empfiehlt

**H. Walz.**

## Evangelischer Gottesdienst.

**Sonntag, 8. Februar 1874.**

In Durlach:

Vormittags: Herr Stadtpfarrer Specht.  
Nachm. 1 Uhr: Christenlehre mit den Töchtern.  
Abendkirche 2 1/2 Uhr: Herr Stadtrichter Schnell.  
In Wolfartsweiler: Herr Dekan Rechtel.  
**Wochenkirche am 13. Februar 1874.**  
Herr Stadtpfarrer Specht.

## Standesbuchs-Auszüge der Stadtgemeinde Durlach.

**Geftorbene:**

- 4. Febr.: Frieda, W. Friedr. Dill, Fabrikarbeiter, 8 Monate alt.
- 5. „ Christian Habbich, lediger Privatmann, 74 Jahre alt.

Redaction, Druck u. Verlag von **H. Dupp** in Durlach.